

ERG Secretariat
Prof. Dr. Heinrich Otruba
Email: Info-b1@cec.eu.int

Wien, am 08. September 2003

Bitstream Access – ERG Consultation Document, July 14th, 2003

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Otruba,

Die ISPA (Internet Service Providers Austria) als Vertreter der österreichischen Internet Service Provider erlaubt sich hiermit zu Bitstream Access (ERG Consultation Document, July 14th 2003) folgende Stellungnahme abzugeben.

Zu Frage 1:

Aus Sicht der ISPA sind grundsätzlich jene Varianten zu bevorzugen, bei denen die meiste Wertschöpfung beim alternativen ISP liegt. (also: Option 1)

Auf Grund der Unterschiedlichkeit der ISPs und um möglichst vielen alternativen ISPs Bitstream Access zu ermöglichen, damit am Endkundenmarkt echter Wettbewerb entstehen kann, ist es allerdings notwendig, dass alle von ihnen genannte Optionen (1-4) von der Telekom Austria (TA) angeboten werden müßten.

Zu Frage 2:

Die ISPA ist der Auffassung, dass eine Regulierung des Bitstream Access unbedingt nötig ist. In Österreich wurde dieser Bereich bisher nicht regulatorisch erfasst, sondern blieb kommerziellen Verhandlungen zwischen der Telekom Austria und der ISPA in ihrer Eigenschaft als Interessenvertretung der österreichischen Internet Provider überlassen.

Gerade die letzten Monate haben gezeigt, dass einvernehmliche Lösungen zwischen der Telekom Austria und der ISPA nicht mehr möglich sind. Die Telekom Austria geht einseitig mit Änderungskündigungen vor und verschlechtert die Position der alternativen ISP zunehmend.

Als Beispiel kann etwa die von Telekom Austria aufgezwungene Bestimmung betreffend eine Sicherheitsleistung von ISP in einer Form, die den Anordnungen der Regulierungsbehörde zum Thema Zusammenschaltung klar widerspricht, genannt werden. Weiteres Beispiel ist

die immer wieder auftretende Problematik eines price squeeze, der sich aus dem von der Telekom Austria verlangten Wholesale-Preis für xDSL ergibt und dem Retail-Preis der Telekom Austria. Sollte die ERG an näheren Informationen zu der Thematik interessiert sein, kann die ISPA diese jederzeit gerne zur Verfügung stellen.

ADR-Verfahren vor der nationalen Regulierungsbehörde wurden bereits versucht, führten jedoch bisher auf Grund der verhärteten inhaltlichen Positionen zu keinem Ergebnis.

Die ISPA zieht die Konsequenz daraus und tritt für eine Regulierung dieses Bereichs ein.

Die von der ERG für eine Regulierung ins Treffen geführten Argumente werden von der ISPA unterstützt und geteilt.

Im übrigen vertritt die ISPA folgende Auffassung:

Neben der Anordnung der allgemeinen Vertragsbedingungen für xDSL-Wholesaleverträge, sofern vertragliche Einigungen scheitern, ist insbesondere auch eine wettbewerbsorientierte Festlegung der Entgelte im Fall der Nichteinigung erforderlich. Die ISPA tritt hierbei für eine retail minus-Festlegung ein.

Das Prozedere für Anordnungen im Bereich des Bitstream Access muss nach Auffassung der ISPA dem Regime für die Anordnung von Zusammenschaltungsvereinbarungen entsprechen. Nur dann ist eine ausreichende Beteiligung durch Parteistellung der alternativen ISP gesichert.

Alternativ käme in Betracht, dass der TA das Anbieten eines Standardangebotes auferlegt wird. Hierbei ist jedoch zentral, dass die nationale Regulierungsbehörde eine aktive Rolle wahrnimmt und gegebenenfalls Änderungen vorschreibt. Eine ausreichende Beteiligungsmöglichkeit am Verfahren für Wettbewerber und Kunden der TA, also der Internet Provider, ist essentiell. Ein Einparteienverfahren – lediglich TA und Regulierungsbehörde – führt nicht zu einer ausreichenden Berücksichtigung der Interessen der ISP. Daher müsste zumindest eine ausführliche Konsultation und eine gemeinsame mündliche Erörterung des von TA vorgelegten Angebotsentwurfes erfolgen.

Einer Ausgestaltung analog dem Verfahren bei Zusammenschaltungsanordnungen ist jedoch der Vorzug zu geben.

TA sollte jedem reasonable request nach Netzzugang stattgeben müssen.

Dass der Telekom Austria weiters eine Nichtdiskriminierungsverpflichtung auch für den Bereich des Bitstream Access auferlegt werden muss, ist nahezu selbstverständlich. Die ISPA geht davon aus, dass Diskriminierungsverbote jedem Marktbeherrscher aufzuerlegen sein werden.

Ebenso selbstverständlich müsste die Auferlegung von Transparenzverpflichtungen an die TA sein.

Weiters sind der TA auch Verpflichtungen zu einer getrennten Buchführung aufzuerlegen. Die Erfahrungen der ISPA zeigen allerdings, dass dies ein untaugliches Mittel ist, um Wettbewerb, Fairness und Nichtdiskriminierung zu sichern. Bei TA handelt es sich in jedem Fall um ein einheitliches Unternehmen. Durch das Beliebige Einrichten fiktiver Rechnungskreise und Kostenzuordnungen kann TA formal eine Gleichbehandlung des eigenen Retail-Bereichs mit anderen ISP darstellen, rein faktisch ändert dies aber nichts am Price Squeeze, in den TA die Wettbewerber oftmals nimmt.

Zu Frage 3:

Die ISPA nimmt die vorliegende Konsultation zum Anlass für eine allgemeine Anmerkung:

Die ISPA hat den Eindruck, dass der Austausch der nationalen Regulierungsbehörden und der nationalen Wettbewerbsbehörden betreffend telekomrelevante Entscheidungen intensiviert werden könnte. So sind etwa für die nationalen Regulierungsbehörden auch Entscheidungen der Kartellbehörden anderer Staaten von Interesse. Dementsprechend sind die Mitarbeiter der österreichischen Regulierungsbehörde auch bemüht, einen internationalen Vergleich zu ziehen und auf Judikatur anderer Staaten und anderer Behörden zuzugreifen. Der Zugang zu Entscheidungen scheint allerdings schwierig zu sein, sodass oftmals Einzelentscheidungen zu einschlägigen vergleichbaren Sachverhalten nicht zugänglich sind, und damit die dort angesprochenen Argumente bei der nationalen Entscheidung keine Berücksichtigung finden.

Die ISPA regt daher die Schaffung einer gemeinsamen Datenbank an, in die sämtliche Entscheidungen aller nationalen Regulierungsbehörde sowie aller nationalen Wettbewerbsbehörden, dh Kartellbehörden und allenfalls mit Wettbewerbsfragen befasster Zivilgerichte, eingespeist werden, unabhängig davon, ob es sich um erst- oder letztinstanzliche Entscheidungen oder ob es um einstweilige Verfügungen, vorläufige Maßnahmen oder Entscheidungen im Hauptverfahren handelt.

Die ISPA ist der Überzeugung, dass damit die europäische Rechtsprechung nicht nur, soweit möglich und sinnvoll, vereinheitlicht würde, sondern auch die (ohnedies hohe) Qualität der österreichischen Spruchpraxis noch weiter steigen würde. Aus umfassender Information und aus dem Vergleich ergibt sich letztlich auch eine höhere Richtigkeitsgewähr.

Zu Frage 4:

Wo einzelne Kabelbetreiber über beträchtliche Marktmacht im Zugangsbereich zum Endkunden verfügen (in Österreich in Wien und Umgebung und in einzelnen Landeshauptstädten) sollten sie den Kundenzugang für ISPs öffnen. Die technischen Einrichtungen hierfür sollten von Ihnen bereitzustellen sein.

Auf keinen Fall dürfen Verpflichtungen der Kabelbetreiber dazu führen, dass die Regulierungsmaßnahmen und Verpflichtungen der Telekom Austria eingeschränkt oder abgeschwächt werden. Die Zugangstechnologie der Kabelbetreiber ist zu unterschiedlich und

zu schwierig, als dass sie ein Substitut zur Zugangstechnologie der Telekom Austria am Wholesale (Vorleistungsmarkt) für Breitband Internet Zugang für die ISPs darstellen könnte.

Zu Frage 5:

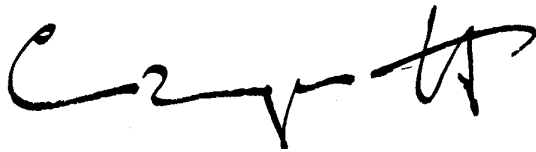
Aus der Erfahrung der ISPA stellt die Zurverfügungstellung und die Ausformung von Service Level Agreements (SLA) durch den incumbent eines der ungelösten Probleme dar. Bis heute war es uns nicht möglich von der TA solche zu erhalten,, während die ISPs ihren Kunden laufend Zahlungsreduktionen für durch die TA verursachte Ausfälle anbieten müssen.

Verpflichtende SLAs für Bitstream Access mit durch Pönalen bewehrten Service Levels für Ausfälle, Herstellung und Entstörung sollten dem incumbent auferlegt werden.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Anregungen im Sinne Ihrer Konsultation hilfreich gewesen zu sein und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

ISPA Internet Service Providers Austria



Dr. Kurt Einzinger
Generalsekretär